

petenzeinbuße erlitt der Staatsrat erstmals durch das Ministerratsgesetz von 1972<sup>8</sup>, in dem der Ministerrat schon im ersten Satz als Regierung der DDR bezeichnet wurde (§ 1 Abs. 1 Satz 1).

### 3. Die Kompetenzen des Staatsrates nach der Verfassungsnovelle von 1974.

a) Genereller Kompetenzverlust. Die Verfassungsnovelle von 1974 ordnete die Stellung des Staatsrates grundsätzlich neu. Nunmehr erfüllt der Staatsrat die Aufgaben der Volkskammer zwischen deren Tagungen nicht mehr generell, sondern nimmt als Organ der Volkskammer nur noch die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer ausdrücklich übertragen sind. Seine Stellung ist also nunmehr konstitutionell und normativ klarer geregelt als zuvor. Seine Kompetenzen sind nicht originäre, sondern im einzelnen von der Volkskammer abgeleitete. Es ist aber eine Aufgabenteilung zwischen Volkskammer und Staatsrat zu verzeichnen, innerhalb derer die Volkskammer ihre Stellung als oberstes Organ der Staatsmacht formell behaupten kann. Trotzdem hat sie bzw. ihr Präsidium nur eine geringe Aufwertung erfahren. Gewinner der Entwicklung war eindeutig der Ministerrat, dessen Kompetenzzuwachs durch Erhebung wesentlicher Sätze des Ministerratsgesetzes von 1972 in Verfassungsrang verfassungsrechtlich bestätigt wurde (s. Rz. 13 zu Art. 76).

b) Zusammenfassung der Einzelkompetenzen. Auch nach der Verfassungsnovelle 22 von 1974 ergeben sich die Kompetenzen des Staatsrates in erster Linie aus der Verfassung selbst, aber auch aus anderen Rechtsnormen. Zusammengefaßt handelt es sich um folgende:

- (1) Fassung von Beschlüssen (Art. 66 Abs. 1 Satz 3) (s. Rz. 32-37 zu Art. 66),
- (2) Völkerrechtliche Vertretung der DDR (Art. 66 Abs. 2 Satz 1) (s. Rz. 40 zu Art. 66),
- (3) Ratifizierung und Kündigung von Staatsverträgen und anderer völkerrechtlicher Verträge, für die die Ratifizierung vorgesehen ist (Art. 66 Abs. 2 Satz 2) (s. Rz. 41 zu Art. 66),
- (4) Unterstützung der örtlichen Volksvertretungen (Art. 70) (s. Rz. 4 ff. zu Art. 70),
- (5) Festlegung der militärischen Dienstgrade, der diplomatischen Ränge und anderer spezieller Titel (Art. 71 Abs. 2) (s. Rz. 8 ff. zu Art. 71),
- (6) Ausschreibung der Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen (Art. 72) (s. Rz. 4 ff. zu Art. 72),
- (7) Fassung von grundsätzlichen Beschlüssen zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes (Art. 73 Abs. 1 Satz 1) (s. Rz. 7-10 zu Art. 73),
- (8) Berufung der Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates (Art. 73 Abs. 2 Satz 1) (s. Rz. 13 zu Art. 73),
- (9) Ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts (Art. 74 Abs. 1) (s. Rz. 4-6 zu Art. 74),
- (10) Amnestie- und Begnadigungsrecht (Art. 74 Abs. 2) (s. Rz. 11 ff. zu Art. 74),
- (11) Stiftung staatlicher Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden (Art. 75) (s. Rz. 4 ff. zu Art. 75),
- (12) Einberufung der ersten Tagung der Volkskammer (Art. 62 Abs. 1 Satz 2) (s. Rz. 6 zu Art. 62),
- (13) Adressat der Verantwortlichkeit und der Rechenschaftspflicht des Nationalen Verteidigungsrates (Art. 73 Abs. 2 Satz 2) (s. Rz. 13 zu Art. 73), des Obersten Gerichts (Art. 93 Abs. 3, § 36

<sup>8</sup> Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).